

Gemeinde Lambrechtshagen

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 Mischgebiet „Am Heydenholt“ in Sievershagen hier: Inkraftsetzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lambrechtshagen hat in der Sitzung am 29.06.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21, Mischgebiet „Am Heydenholt“ in Sievershagen, als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung zu den Umweltbelangen gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Damit tritt die Satzung der Gemeinde Lambrechtshagen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21, Mischgebiet „Am Heydenholt“ in Sievershagen, mit Ablauf des Bekanntmachungstages in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung zu den Umweltbelangen ab sofort im Amt Warnow-West, Fachbereich Bauverwaltung, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lambrechtshagen, Amt Warnow-West, Fachbereich Bauverwaltung, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weiterhin wird auf die Vorschriften § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert am 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Lambrechtshagen, Amt Warnow-West, Fachbereich Bauverwaltung, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Kritzmow, 05.07.2011

Übersicht zur Lage des Geltungsbereiches von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21, Mischgebiet „Am Heydenholt“ in Sievershagen, dick umrandet, ohne Maßstab



G. Matthies
Bürgermeister